

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.468.824

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)18968/J-NR/2024

Wien, am 6. August 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. Juni 2024 unter der Nr. **18968/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage Desaster Signa: Ermittlungsverfahren zum Verdacht der Insolvenzverschleppung, Gläubigerbeeinträchtigung und anderer Straftaten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Wie bereits zur Beantwortung der thematisch ähnlich gelagerten Anfragen Nr. 17070/J-NR/2023 und Nr. 17502/J-NR/2024 ist in allgemeiner Hinsicht vorweg anzumerken, dass eine Beantwortung der Fragen nur soweit erfolgen kann, als dies innerhalb der Grenzen des parlamentarischen Interpellationsrechts und unter Wahrung der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes sowie im Hinblick auf die Bestimmungen der StPO über die Akteneinsicht möglich ist. Soweit sich die Fragen auf Inhalte eines anhängigen, nicht öffentlichen (§ 12 StPO) Ermittlungsverfahrens oder auf ein noch gar nicht begonnenes Verfahren beziehen, muss von einer detaillierten Beantwortung Abstand genommen werden.

Soweit die Anfrage „Mitglieder der SIGNA Unternehmensgruppe“ betrifft, muss darauf hingewiesen werden, dass sich in den Daten der Verfahrensautomation Justiz (VJ) dazu weiterhin kein auswertbarer Bezug findet. Die Ausforschung sämtlicher organschaftlicher

Vertreter:innen der bekanntermaßen unzähligen Unternehmen der „SIGNA Unternehmensgruppe“ über den Zeitraum der letzten zehn Jahre wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand und jedenfalls nicht in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit möglich gewesen. Um die Anfrage dennoch beantworten zu können, wurden die Oberstaatsanwaltschaften Wien und Innsbruck um Mitteilung der in ihrer Behörde bekannten, in diesem Zusammenhang eingelangten Sachverhaltsdarstellungen ersucht. Die Beantwortung der Anfrage beruht daher auf deren Wahrnehmung und – soweit möglich – den Recherchen der einzelnen Staatsanwält:innen. Trotz gewissenhafter Prüfung können infolge teilweise doppelt eingebrachter Sachverhaltsdarstellungen und möglicher Doppel- oder Mehrfachzählungen aufgrund von Weiterleitungen oder Abtretungen Abweichungen bei der Zählung der Sachverhaltsdarstellungen bzw. von einzelnen Anzeigefakten nicht ausgeschlossen werden.

Dies vorangeschickt, werden die teilweise sehr weit gefassten Fragen auf Grundlage der vorliegenden Berichte zum Stichtag 1. Juli 2024 wie folgt beantwortet:

Zur Frage 1:

- *Zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung 16960/AB waren "zum anfragegegenständlichen Zeitraum zum anfragegegenständlichen Kontext" 37 Sachverhaltsdarstellungen eingelangt. Wie viele Sachverhaltsdarstellungen bzw. Informationen zu Mitgliedern der SIGNA Unternehmensgruppe oder Rene Benko, wurden aktuell jeweils wann bei welcher Stelle in der Justiz vonseiten*
 - a. Insolvenzrichter:innen*
 - b. Masseverwalter:innen*
 - c. Gläubigern*
 - d. welchen Behörden*
 - e. privater Personen eingebracht?*

Soweit in Anbetracht der eingangs dargestellten Möglichkeiten eruierbar, sind bei den Staatsanwaltschaften bis zum genannten Stichtag insgesamt 50 Sachverhaltsdarstellungen zum anfragegegenständlichen Kontext (einschließlich Nachtrags-Sachverhaltsdarstellungen und ergänzender Sachverhaltsdarstellungen) eingelangt. Sieben Sachverhaltsdarstellungen stammten von (potenziellen) Opfern, 43 wurden von (anderen) privaten Personen und von der Kriminalpolizei eingebracht. Soweit überschaubar, liegen in Bezug auf den Gegenstand der Anfrage (weiterhin) keine Sachverhaltsdarstellungen durch Insolvenzrichter:innen oder Masseverwalter:innen vor.

Zur Frage 2:

- *In wie vielen der Sachverhaltsdarstellungen wurde ein Anfangsverdacht gem. § 35c StAG geprüft?*

Das Vorliegen eines Anfangsverdachts wurde und wird – wie gesetzlich vorgesehen – zu allen einlangenden Sachverhaltsdarstellungen durch die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft geprüft.

Zur Frage 3:

- *In wie vielen der Fälle wurde aufgrund der Sachverhaltsdarstellung ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?*

Bislang waren zumindest fünf der eingebrachten Sachverhaltsdarstellungen hinreichend substantiiert und gaben Anlass zur Einleitung von Ermittlungsverfahren.

Zur Frage 4:

- *Zu dem Verdacht der Begehung welches Straftatbestandes wurden die Sachverhaltsdarstellungen jeweils eingebracht? Soweit nicht anonym, zu welchem Delikt jeweils von welchem Masseverwalter, Insolvenzrichter:in?*
 - a. Betrug gem. § 146 StGB
 - b. Untreue gem. § 153 StGB
 - c. betrügerische Krida gem. § 156 StGB
 - d. Schädigung fremder Gläubiger gem. § 157 StGB
 - e. Begünstigung eines Gläubigers gem. § 158 StGB
 - f. grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen nach § 159 StGB
 - g. Bestechung gem. § 307 StGB
 - h. Bestechlichkeit gem. § 304 StGB
 - i. Vorteilsannahme gem. § 305 StGB
 - j. Vorteilsannahme zur Beeinflussung gem. § 306 StGB
 - k. Vorteilszuwendung gem. § 307a StGB
 - l. Vorteilszuwendung zur Beeinflussung gem. § 307b StGB
 - m. verbotene Intervention gem. § 308 StGB
 - n. zu welcher sonstigen Bestimmung?

Soweit sich die Sachverhaltsdarstellungen inhaltlich unter einen Tatbestand subsumieren lassen, beziehen sie sich auf Vorwürfe der betrügerischen Krida gemäß § 156 StGB, des Betrugs gemäß § 146 StGB, der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen gemäß § 159 StGB und der Untreue gemäß § 153 StGB, des Förderungsmissbrauchs gemäß

§ 153b StGB, der Geldwäsche gemäß 165 StGB, der Nötigung gemäß § 105 StGB, der Ketten- oder Pyramidenspiele gemäß § 168a StGB, der kriminellen Vereinigung gemäß § 278 StGB, der Unvertretbaren Darstellung wesentlicher Informationen über bestimmte Verbände gemäß § 163a StGB sowie des Vorenthaltens von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung gemäß § 153c StGB.

Zu den Fragen 5, 6, 16 und 17:

- 5. *Wegen des Verdachts der Begehung welcher Delikte wurden wann bei welcher Staatsanwaltschaft vorangehende Nachforschungen iSd. § 91 (2) letzter Satz StPO durchgeführt?*
 - a. *In wie vielen davon gab es in der Folge eine Weisung, von der Erhebung einer Anfangsverdachtsprüfung abzusehen?*
 - i. *Von wem wann an wen erfolgte diese Weisung?*
 - b. *In wie vielen davon kam es de facto wann zu einem Absehen von einer Anfangsverdachtsprüfung?*
- 6. *In wie vielen der verbleibenden Fällen wurde ein Anfangsverdacht geprüft?*
 - a. *In wie vielen davon gab es in der Folge eine Weisung, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 35c StAG abzusehen?*
 - i. *Von wem wann an wen erfolgte diese Weisung?*
 - b. *In wie vielen davon kam es de facto wann zu einem Absehen von einer Einleitung eines Ermittlungsverfahrens?*
- 16. *Wegen des Verdachts der Begehung welcher Delikte wurden wann bei welcher Staatsanwaltschaft vorangehende Nachforschungen iSd. § 91 (2) letzter Satz StPO durchgeführt?*
 - a. *In wie vielen davon gab es in der Folge eine Weisung, von der Erhebung einer Anfangsverdachtsprüfung abzesehen?*
 - i. *Von wem wann an wen erfolgte diese Weisung?*
 - b. *In wie vielen davon kam es de facto wann zu einem Absehen von einer Anfangsverdachtsprüfung?*
- 17. *In wie vielen der verbleibenden Fällen wurde ein Anfangsverdacht geprüft?*
 - a. *In wie vielen davon gab es in der Folge eine Weisung, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 35c StAG abzesehen?*
 - i. *Von wem wann an wen erfolgte diese Weisung?*
 - b. *In wie vielen davon kam es de facto wann zu einem Absehen von einer Einleitung eines Ermittlungsverfahrens?*

Bis zum Stichtag wurden fünfmal Erkundigungen § 91 Abs 2 StPO durchgeführt bzw. verfügt. Die Prüfung eines Anfangsverdacht durch die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft ist zu

allen einlangenden Sachverhaltsdarstellungen gesetzlich vorgesehen, weshalb von ihr niemals „abgesehen“ werden kann. Ein Anfangsverdacht wurde und wird daher – wie gesetzlich vorgesehen – zu allen einlangenden Sachverhaltsdarstellungen durch die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft geprüft. Es wurden diesbezüglich keine Weisungen erteilt. Bis zum Stichtag kam es – jeweils nach Befassung des Weisungsrates gemäß § 29c Abs. 1 Z 3 StAG – zu zwei Verfügungen, mit denen gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wurde.

Zu den Fragen 7 bis 9, 12 bis 14 und 19 bis 22:

- 7. *In wie vielen der verbleibenden Fälle wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?*
 - a. *In wie vielen davon gab es in der Folge eine Weisung, die Ermittlungen einzustellen?*
 - i. *Von wem wann an wen erfolgte diese Weisung?*
 - b. *In wie vielen davon kam es wann de facto zu einem Einstellen der Ermittlungen?*
- 8. *In wie vielen der verbleibenden Fälle kam es wann zu Ermittlungsschritten?*
- 9. *Inwiefern? Bitte um Chronologie der Einvernahmen etc.*
 - a. *Wurde je Rene Benko einvernommen?*
 - i. *Wenn ja, zu welcher Verdachtslage durch wen wann?*
 - b. *Wurde je ein Aufsichtsratsvorsitzender der SIGNA Holding, SIGNA Prime oder SIGNA Development einvernommen?*
 - i. *Wenn ja, wer?*
 - ii. *Wenn ja, zu welcher Verdachtslage durch wen wann?*
 - c. *Wurde je ein Vorstandsmitglied der SIGNA Holding, SIGNA Prime oder SIGNA Development einvernommen?*
 - i. *Wenn ja, wer?*
 - ii. *Wenn ja, zu welcher Verdachtslage durch wen wann?*
 - d. *Wurde je ein:e Geschäftsführer:in der SIGNA Holding, SIGNA Prime oder SIGNA Development einvernommen?*
 - i. *Wenn ja, wer?*
 - ii. *Wenn ja, zu welcher Verdachtslage durch wen wann?*
- 12. *In wie vielen Fällen kam es wann zur Einstellung nach § 190 StPO?*
 - a. *In wie vielen davon gab es auch eine Weisung, die Ermittlungen einzustellen?*
 - b. *Von wem wann an wen erfolgte diese Weisung?*
- 13. *In wie vielen der verbleibenden Fälle kam es wann zu Ermittlungsschritten?*
- 14. *In wie vielen Fällen kam es wann zu Sicherstellungen bei den bei den Sanierungsverwaltern befindlichen Daten?*
- 19. *Wann konkret wurde ein Ermittlungsverfahren in der Causa Signa/Benko eröffnet?*

- a. Welche Staatsanwaltschaft hat konkret Ermittlungsverfahren aufgrund welcher Delikte eröffnet?*
 - i. Wann hat welche Staatsanwaltschaft Ermittlungsverfahren in der Causa Signa/Benko eröffnet?*
 - b. Wie viele Beschuldigte erfassen die Ermittlungsverfahren?*
- *20. In wie vielen Fällen gab es in der Folge eine Weisung, die Ermittlungen einzustellen?*
 - a. Von wem wann an wen erfolgte diese Weisung?*
 - b. In wie vielen davon kam es wann de facto zu einem Einstellen der Ermittlungen?*
- *21. In wie vielen der verbleibenden Fälle kam es wann zu Ermittlungsschritten?*
- *22. In wie vielen Fällen kam es wann zu Sicherstellungen bei den bei den Sanierungsverwaltern befindlichen Daten?*

Die Einleitung von Ermittlungsverfahren erfolgte und erfolgt durch die WKStA nicht bezogen auf Sachverhaltsdarstellungen, sondern faktenbezogen. Zum Stichtag erfolgte dabei zu acht Fakten bzw Faktenkomplexen die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Weisungen wurden diesbezüglich nicht erteilt.

Um die laufenden Ermittlungen nicht zu gefährden, muss von einer detaillierten Auskunft zu einzelnen Ermittlungsschritten in (nicht öffentlichen, noch nicht abgeschlossenen) Ermittlungsverfahren Abstand genommen werden.

Bis zum Stichtag kam es zum anfragegegenständlichen Kontext in keinem Fall zu einer Einstellung eines Ermittlungsverfahrens. Weisungen wurden diesbezüglich keine erteilt.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *10. In wie vielen Fällen erstellte welche StA wann einen Vorhabensbericht zugunsten einer Anklageerhebung wegen des Verdachts der Begehung welcher Straftat?*
 - a. In wie vielen Fällen davon kam es zu einer Weisung, davon abzusehen?*
 - i. Von wem wann an wen erfolgte diese Weisung?*
 - b. In wie vielen davon kam es wann in der Folge zu einem Absehen von einer Anklageerhebung und daher Einstellung des Verfahrens?*
- *11. In wie vielen Fällen erstellte welche StA wann einen Vorhabensbericht zugunsten einer Einstellung wegen des Verdachts der Begehung welcher Straftat?*
 - a. In wie vielen Fällen davon kam es zu einer Weisung, davon abzusehen?*
 - i. Von wem wann an wen erfolgte diese Weisung?*
 - b. In wie vielen davon kam es wann in der Folge zu einer Einstellung des Verfahrens?*

Es wurden bis zum Stichtag weder in Richtung der Erhebung einer Anklage noch in Richtung einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens Vorhabensberichte erstattet.

Zu den Fragen 15 und 23:

- *15. Zuletzt wurde Mitte April bekannt, dass die WKStA auch gegen Benko persönlich wegen mutmaßlich schweren Betrugs ermittelt. Wann konkret gingen Anzeigen bzgl. Benko/Signa im BMJ bzw. dem BMJ nachgeordneten Stellen (WKStA, StA Wien, StA Innsbruck...) ein, und zu welcher Verdachtslage jeweils?*
- *23. In wie vielen Fällen wurde bzw. wird Rene Benko als Beschuldigter geführt?*
 - a. Zu welcher Verdachtslage seit wann jeweils?*

Personenbezogene Fragen nach Anzeigen gegen bestimmte Personen und Fragen danach, ob und welche Ermittlungen gegen bestimmte Personen geführt wurden und werden, betreffen keinen einer parlamentarischen Anfrage zugänglichen Gegenstand der Vollziehung und unterliegen nicht der parlamentarischen Interpellation, weshalb von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden muss.

Zur Frage 18:

- *Gab es von Seiten der Staatsanwaltschaften Befangenheitserklärungen die zu Delegationen an andere Staatsanwaltschaften geführt haben?*
 - a. Wenn ja, wann inwiefern und mit welchen wann eintretenden Konsequenzen?*

Von Seiten der Staatsanwaltschaften gab es keine Befangenheitserklärungen und Delegationen an andere Staatsanwaltschaften.

Zur Frage 24:

- *Laut Anfragebeantwortung 16960/AB wurden 2 Planstellen zur Gänze der WKStA zugewiesen, der "Umfang der aus der SIGNA Insolvenz resultierenden Verfahren noch nicht abschließend einzuschätzen". Wurde seit dem Zeitpunkt der Anfragebeantwortung ein Mehrbedarf an Expert:innen notwendig?*
 - a. Wenn ja, wurde dieser durch Zukauf über die Justizbetreuungsagentur abgedeckt?*
 - b. Wurden auf andere Weise die Ressourcen der WKStA in Verfahren rund um die SIGNA und Rene Benko gestärkt?*
 - i. Wenn ja, inwiefern?*
 - ii. Wenn nein, warum nicht?*
 - c. Wie viele ressortfremde Planstellen wurden der WKStA im Signa-/BenkoVerfahren dienstzugeteilt?*

i. Von welchem Ressorts stammen diese? Bitte um tabellarische Auflistung von welcher Behörde, wann, wie viele Personen zugeteilt wurden.

Generell nimmt im Rahmen der zu führenden Ermittlungsverfahren der Bedarf an Wirtschaftsexpertinnen und Wirtschaftsexperten zu; sie werden durch die Justizbetreuungsagentur bereitgestellt und kommen auch in den zum SIGNA-Komplex zählenden Verfahren zum Einsatz. Zusätzliche Kapazitäten werden seit Juni eingesetzt, ein weiterer Rekrutierungsvorgang ist im Gange.

Die Fallbearbeitung obliegt seit 6. März 2024 einem Team von zunächst drei, seit 30. April 2024 vier Staatsanwält:innen und einem Teamleiter. Weiters wird das Team von einer Verwaltungspraktikantin (als juristische Mitarbeiterin) und einer Rechtspraktikantin unterstützt.

Zugeteiltes Personal aus anderen Ressorts kommt im SIGNA-Komplex derzeit nicht zum Einsatz.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

